

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Bekannt G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. <u>16</u>	-GE/19
Datum: <b>2 5. MRZ. 1994</b>	
Verteilt <b>28. März 1994</b>	

*St. J. Murrer*

Wien, am 23.3.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen:  
5-194/Sch

Durchwahl:  
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die  
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a.  
Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 21.3.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 68.159/9-I/7/94 21.2.1994

Unser Zeichen: 5-294/N  
Durchwahl: 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-gesetz 1992 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aus Anlaß der Begutachtung verweist die Präsidentenkonferenz neuerlich auf den in § 10 des Gesetzes normierten Pauschalierungszuschlag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in der Höhe von 10 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und stellt fest, daß dieser Zuschlag sachlich nicht gerechtfertigt ist.

In Ziffer 1 des § 10 wird generell für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ein 10 %iger Zuschlag zur Erhöhung der Einkünfte vorgesehen. In Ziffer 2 dieser Bestimmung werden weitere 10 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugeschlagen, wenn keine Veranlagung erfolgt.

- 2 -

*Aufgrund der schlechten Einkommenssituation der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die noch dazu als Folge des geplanten EU-Beitrittes verstärkt wird, sollte ein 10%iger Zuschlag gestrichen werden.*

*Die Präsidentenkonferenz schlägt daher vor, daß § 10 Zif.1 aufgehoben wird und § 10 Zif.2 lautet: "1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, 10 % des Einheitswertes des Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,".*

*Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bestehen keine Einwendungen.*

*25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.*

*Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger*